

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Outfit Außenwerbung GmbH, im folgenden kurz Outfit genannt, gelten für alle Verträge, die die Outfit mit ihren Vertragspartnern schließt.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten auch dann als vereinbart, wenn der Besteller die Gültigkeit dieser Bedingungen grundsätzlich ausschließt und die Outfit nicht widerspricht.

2.

Der Auftrag wird für den Auftraggeber durch die Unterschriftsleistung auf dem Auftragsformular verbindlich. Falls keine Unterschriftsleistung auf dem Auftragsformular erfolgt, wird der Auftrag durch die schriftliche Bestätigung der Outfit für beide Teile verbindlich. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die Outfit ist berechtigt, von einem übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn sich nachträglich ergibt, dass aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen die Werbung nicht durchführbar ist oder dass der Auftraggeber unrichtige Angaben gemacht hat oder der Auftrag gegen die gesetzlichen Bestimmungen, Rechte Dritter bzw. die guten Sitten verstößt oder die Werbung von Behörden, Polizei oder Gerichten beanstandet wird und der Auftraggeber diese Beanstandungen nicht innerhalb einer von der Outfit gesetzten Frist beseitigt hat. Im Falle dieses Rücktritts steht dem Auftraggeber kein Anspruch, aus welchen Rechtsgründen auch immer, gegen die Outfit zu. Der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kostenaufwand der Outfit ist durch den Auftraggeber zu erstatten.

3.

Die Kosten für die Anlieferung bzw. für die Anfertigung und den eventuellen Versand der Werbemittel gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbung den gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Outfit ist insoweit frei von jeder Haftung.

Die vom Auftraggeber gelieferten Werbemittel stehen nach Vertragsende vier Wochen zur Abholung zur Verfügung. Für Beschädigungen oder Verluste während der Aufbewahrungszeit haftet die Outfit nicht

4.

Etwaige Auswechslungen der Werbemittel erfolgen durch die Outfit auf Kosten des Auftraggebers. Für Beschädigungen oder Verluste während der Aushang- bzw. Mietvertragslaufzeit, beim Transport oder Lagern übernimmt die Outfit keine Haftung, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.

Wird die Werbung wegen der Beschädigungen oder Verluste der Werbemittel/Werbeträger verspätet durchgeführt, unterbrochen oder unmöglich, so tritt für diesen Zeitraum eine Unterbrechung bzw. Beendigung des Vertrages ein. Die Vertragsdauer verlängert sich bei Unterbrechung oder verspäteter Durchführung wenn möglich um die ausgesetzte Zeit. Der Auftraggeber wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

6.

Die Outfit behält sich das Recht vor, Werbemittel aus betriebstechnischen, bautechnischen oder polizeilichen Gründen umzuhängen. Falls Werbeträger aus diesen Gründen aus dem Verkehr gezogen oder an andere Standorte überführt werden, können hieraus von dem Auftraggeber keine Ersatzansprüche gegen die Outfit hergeleitet werden. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber nur bei Nachweis eines grob schuldhaften Verhaltens und nur bis zur Höhe der für den beanstandeten Auftrag gezahlten Beträge geltend machen. Durch die Gewährung von Frei-Tagen bzw. Frei-Monaten entfällt dieser Anspruch.

7.

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung der Outfit auf Dritte nicht übertragbar.

8.

Aufträge von Neukunden werden nur gegen Vorkasse ausgeführt. Rechnungsbeträge sind entsprechend der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf das angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 1% (mindestens 10,- Euro) berechnet. Außerdem kann Outfit die Durchführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen oder unterbrechen, ohne dass dadurch dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zusteht. Für den Fall der Unterbrechung des Vertrages muss sich die Outfit die Weiterbelegung der gleichen Werbeträger für andere Interessenten vorbehalten.

9.

Den Aufträgen liegen die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten zugrunde. Werden bei langfristigen Aufträgen (Dauer über ein Jahr) während der Vertragsdauer im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftslage Preiserhöhungen notwendig, so werden diese durch Outfit angepasst.

10.

Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

11.

Gerichtsstand ist Potsdam; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand Potsdam vereinbart.